

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXXVIII. Vom Neu-Kauff.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. LXXVIII.

Vom Neu = Kauff.

Wird wie Wir glaubwürdig berichtet worden / daß Unsere Unterthanen einander auch in allerhand Uncösten muthwillig führen thun / wann Sie dieses / und jenes mit einander handeln / und contrahieren, davon aber eigenes Gefallens wider resilieren, unter der heimlichen Meinung / und Prætext, genug zu seyn / wann Sie den Weinkauff bezahlen / oder Ihre Trunkenheit / bißweilen auch der Weiber abgehenden Consensum allegieren können / welches aber unter ehrlichen Viderleuthen nicht zu gedulden / noch nachzusehen / dannenhero befehlen Wir / und wollen / daß alle Contractus, welche zwey Partheyen / beywesend = ehrlicher Leuthen / wie sich gebühret / mit einander beschlossen / und darüber den Weinkauff / oder auch kein getruncken haben / von denen Partheyen vollzogen / und

 darü.

Darüber keiner ein: oder auſſer Bericht gedo-
ret werden ſolle / er hätte dann beygebracht /
daß er ex capite læſionis ultra dimidium.
Noth hätte / zu reſilieren, ſwarüber er gehört/
und beſindenden Dingen nach Ihme Recht
verſchaffet werden ſolle.

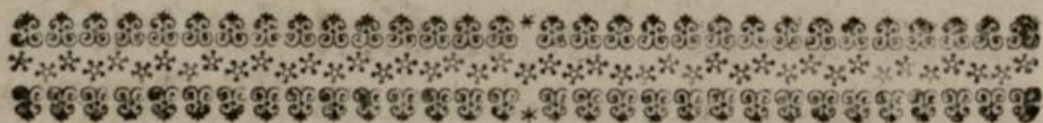
So wird auch hievon excipieret, daß /
wann der Ehe- Wirth von deß Weibs zuge-
brachten Güthern ein / oder mehr Stück oh-
ne Ihren Willen angegriffen / und verkauft
hätte / ſolche Handlung null, und nichtig ſeyn/
und die Uncöſten deß Wein- Kauffß von bee-
den Contrahenten zu gleichem Theil getra-
gen werden ſollen.

Der Jenige aber / welcher in der Trunken-
heit / und umb das Trinken willen ſo liederli-
chen Handel trifft / daß Er davon zu recedie-
ren / Urfach hätte / der / oder dieſelbe ſollen zu
Ihrer Wikigung umb drey Pfund Heller ge-
ſtraffet / und der Kauff reſcindieret ſeyn /
und verbleiben.

Und

Und wie Wir warneihen / daß bey Ver-
kauffung der Häuser in der Statt / und auff
dem Land / nachdeme die Paarschafft erlegt /
mit Abstattung der verglichenen Zihler schlecht
beygehalten / und deren vil cumulieret wer-
den / welches aber ein Sach / wardurch nicht
geringe Ungelegenheiten entstehen / und des-
senthalb Unsere Cankley überlossen werden
muß: Als ordnen und statuiren Wir hiemit /
und wollen / daß wann hinfüran ein solcher
Käufer / drey / oder mehr Zihler zusammen
kommen lasset / der Verkäufer vor Unserem
Ober- Ampt klagen / und dem Käufer zu
Abtragung solcher außständigen Zihler erstli-
chen vier Wochen: Auff die zweyte Klag aber
noch acht Tag Dilation gegeben / diesem nechst
aber / und so die Morosität noch weiters an-
haltet / in Beyseyn Unseres Statt- Schult-
heisens / und zweyer Gerichts- Leuth durch
den Statt- Knecht ein Spahn auß dem Hauß
quæstionis gehauet / zur Cankley gebracht /

und hierdurch der Verkäuffere in das Haus
 wider imittieret werden solle/ohne daß er dem
 Käuffer an bezahlter Paarschafft / oder Zihler
 einigen Ersatz / oder Refusion zu erstatten
 haben solle / es geschehe dann auß gutem Wil-
 len / oder nach Ermässigung Unserer / oder
 Unsers Ober-Ampts.



Tit. LXXIX.

Von Verleihungen/ und Bestand
 der Gütther.

Welche in Unserem Land Häuser / oder
 andere Gütther umb jährlichen Pension,
 und Zins bestehen / die seynd schuldig / alles /
 was durch ihren Unfleiß verwarloset / oder
 abgangen zu erstatten. Doch ist es genueg /
 wann Sie guten / und solchen Fleiß fürgetwendt /
 den ein jeder fleissiger Haushalter in seinen ei-
 genen Sachen anzutwenden pflegt.

Wann